



Regierung von Mittelfranken

Höhere Landesplanungsbehörde

Landesplanerische Beurteilung

**für den geplanten Quarzsand-Tagebau "Mischelbach II"
in der Gemeinde Röttenbach, Landkreis Roth**

durch die Firma

**Brenner + Haas KG
Quarzsandwerke, Wilburgstetten**

Az.: 24-8314.03-2-1

Inhalt

A.	Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung.....	1
B.	Gegenstand des Verfahrens.....	1
I.	Geplanter Quarzsandabbau "Mischelbach II".....	1
II.	Vorgeschichte des Erweiterungsvorhabens.....	2
C.	Verlauf des Verfahrens, Anhörung.....	2
I.	Angewandtes Verfahren und dessen Verlauf.....	2
II.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeitsbeteiligung.....	3
D.	Raumordnerische Bewertung und Gesamtabwägung.....	4
I.	Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns.....	4
II.	Raumstruktur.....	6
III.	Siedlungsstruktur.....	7
IV.	Verkehr.....	7
V.	Wirtschaft.....	9
VI.	Energieversorgung.....	15
VII.	Freiraumstruktur.....	15
VIII.	Soziale und kulturelle Infrastruktur.....	26
IX.	Raumordnerische Zusammenfassung und Gesamtabwägung.....	26
E.	Abschließende Hinweise.....	28

A. Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung

Der geplante Quarzsand-Tagebau "Mischelbach II" ist unter folgenden Maßgaben raumverträglich:

1. Die Verkehrsinfrastruktur im Bereich des geplanten Quarzsandabbaus ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs – insbesondere beim Einfädeln der LKW auf die Staatsstraße 2226 nicht beeinträchtigt wird.
2. Für den geplanten Abbau im (nord-)westlichen Teilgebiet, das außerhalb des Vorbehaltsgebiets QS 21 liegt, ist das Erfordernis nachzuweisen.
3. Eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch den Abbau und durch die Rekultivierung ist mittels geeigneter Maßnahmen auszuschließen.

B. Gegenstand des Verfahrens

I. Geplanter Quarzsandabbau "Mischelbach II"

Die Firma Brenner + Haas KG beabsichtigt den bestehenden Quarzsandabbau "Mischelbach I" in der Gemeinde Pleinfeld, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, um ca. 35 ha nach Norden auf das Gebiet der Gemeinde Röttenbach, Landkreis Roth zu erweitern. Der Standort hat sich aus Sicht des Vorhabenträgers aufgrund der gewinnbaren Sandqualitäten und seiner verkehrsgünstigen Lage bewährt. Die Fortsetzung des Abbaus soll zum Erhalt des Betriebes beitragen sowie die langfristige Rohstoffversorgung der Kunden v.a. in Westmittelfranken sichern.

Das Erweiterungsgebiet liegt nahezu vollständig innerhalb des Vorbehaltsgebiets QS 21 der Planungsregion Nürnberg (RP 7). Eine kleinere Fläche im Nordwesten des geplanten Abbaugebiets befindet sich im Anschluss an das Vorbehaltsgebiet.

Das Areal ist vollständig mit Wald bestockt und fügt sich in das geschlossene Waldgebiet zwischen den Orten Mischelbach im Süden und Röttenbach im Norden ein. Der Standort liegt innerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes "Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb" (LSG Ost).

Die vorgesehenen Abbaubereiche haben eine gewinnbare Sandmenge von etwa 3,5 Mio. m³, wovon 3,2 Mio. m³ zur Sandwäsche anstehen und eine Rein-Sandmenge von etwa 2,8 Mio. m³ erwarten lassen. Der Zeitraum für den Abbau wird mit ca. 35 Jahren angegeben, für die abschließende Rekultivierung wird ein Zeitraum von 2 Jahren angegeben.

Der Abbau ist in 7 Abschnitten mit einer Größe von jeweils 3 bis 8 ha geplant. Es ist beabsichtigt zunächst das trocken abbaubare Material mit Radladern und Baggern zu gewinnen und erst bei Erreichen des Grundwassers mit Kavernen von jeweils ca. 140 x 140 m im Nassabbau zu arbeiten. Als Abbausohle sind dabei die Basisletten des Mittleren Burgsandsteins vorgesehen. Der gewonnene Quarzsand wird auf dem Gelände mit einer

stationären Sandwaschanlage aufbereitet. Es wird im weiteren Verfahren ein entsprechender Antrag auf Verlängerung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zum Abbau im Grundwasserbereich und zur Sandwäsche gestellt.

Es ist vorgesehen neben dem am Standort gewonnenen Material die Sande aus der geplanten Gewinnung "Seemannsmühle" mit der am Standort installierten Waschanlage aufzubereiten. Die Gewinnungsstätte "Seemannsmühle" ist eine räumliche getrennte, noch in Planung befindliche Abbaustätte der Firma Brenner + Haas KG und nicht Bestandteil des vorliegenden Raumordnungsverfahrens.

Als Nachfolgenutzung ist gemäß den vorliegenden Unterlagen die Herstellung der früheren Nutzung "Wald" vorgesehen, wobei aufgrund der gewinnbaren Sandmengen und des geplanten Nassabbaus auf rund 16 ha eine dauerhafte Wasserfläche mit entsprechenden Randbereichen bestehen bleiben wird.

Der Abstand zu den benachbarten Siedlungen Röttenbach beträgt etwa 1 km Luftlinie, von Mischelbach ist die geplante Gewinnung rund 3 km entfernt. Der Ortsteil Altenheideck der Stadt Heideck im Osten ist ca. 2 km Luftlinie entfernt.

Alle weiteren Einzelheiten sind den Projektunterlagen zu entnehmen.

II. Vorgeschichte des Erweiterungsvorhabens

Ein Scoping-Termin für das geplante Abbauvorhaben fand auf Einladung des Bergamtes Nordbayern mit allen relevanten Stellen am 31.03.2014 bei der Firma Brenner + Haas KG, Wilburgstetten statt. Darin wurde der Untersuchungsumfang der in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu behandelnden Schutzgüter festgelegt und die für das Vorhaben relevanten Aspekte erörtert.

Nachdem zunächst von einer kleineren Erweiterung von 10 ha ausgegangen wurde, konkretisierte die Firma Brenner + Haas KG die Erweiterungsabsicht des Quarzsandabbaus auf eine Fläche von bis zu 40 ha. Mit Schreiben vom 22.12.2015 wurde dem Vorhabenträger mitgeteilt, dass für diese beabsichtigte Erweiterung des Quarzsandabbaus aus Sicht der Höheren Landesplanungsbehörde ein Raumordnungsverfahren notwendig ist.

C. Verlauf des Verfahrens, Anhörung

I. Angewandtes Verfahren und dessen Verlauf

Das Vorhaben ist aus Sicht der Höheren Landesplanungsbehörde aufgrund der Größe der geplanten Erweiterung mit rund 34 ha erheblich überörtlich raumbedeutsam und mit der geplanten Rohstoffgewinnung im Nassabbau inklusive des Verbleibs einer dauerhaften Wasserfläche auf seine Raum- und Umweltverträglichkeit zu überprüfen. Nach Grundsatz RP 7 B II 1.1.1.2 ist es von besonderer Bedeutung, dass ein Nassabbau außerhalb des Flusssystemes von Rednitz-Pegnitz-Regnitz grundsätzlich nur (...) in Vorbehaltsgebieten stattfindet, wenn dort mit Hilfe eines Raumordnungsverfahrens eine Raum- und Umweltverträglichkeit einer künftigen Wasserfläche festgestellt wurde. Der Anwendungsbereich eines Raumordnungsverfahrens gem. Art. 24 BayLplG war somit eröffnet.

Die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde hat das Raumordnungsverfahren mit Schreiben vom 25.07.2016 an die berührten Träger öffentlicher Belange und an die sonstigen Stellen, eingeleitet. Der Anhörung lagen die vom Projektträger übermittelten Verfahrensunterlagen mit Bearbeitungsstand vom 20.05.2016 zugrunde.

II. Beteiligte Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Regierung von Mittelfranken hat die Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 25.07.2016 bis 16.09.2016 angehört. Nach gewährten Fristverlängerungen konnte die Anhörung am 26.10.2016 abgeschlossen werden.

Im Zeitraum vom 04.08.2016 bis 06.09.2016 erfolgte die öffentliche Auslegung in der Gemeinde Röttenbach und im Zeitraum vom 08.08.2016 bis 07.09.2016 im Markt Pleinfeld. Daneben wurden die Unterlagen ab dem 25.07.2016 auf die Homepage der Regierung von Mittelfranken eingestellt.

Stellungnahmen mit Einwendungen wurden abgegeben von:

1. Bund Naturschutz in Bayern e.V.
2. Stadt Heideck

Stellungnahmen mit fachlichen Hinweisen die in der landesplanerischen Beurteilung gewürdigt wurden, wurden eingereicht von:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
2. Bayerischer Bauernverband
3. Bayerischer Industrieverband Steine und Erden
4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
5. Bayerisches Landesamt für Umwelt
6. Bezirk Mittelfranken, Fischereifachberatung
7. Gemeinde Röttenbach
8. IHK Nürnberg für Mittelfranken
9. Landesfischereiverband Bayern e.V.
10. Landratsamt Roth
11. Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
12. Markt Pleinfeld
13. Planungsverband Region Nürnberg (RP 7)
14. Planungsverband Region Westmittelfranken (RP 8)
15. Staatliches Bauamt Nürnberg
16. Staatliches Bauamt Ansbach
17. Wasserwirtschaftsamt Ansbach
18. Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
19. Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal

Keine Stellungnahme, keine Einwände oder Stellungnahmen mit Hinweisen die für die landesplanerische Beurteilung irrelevant sind, wurden abgegeben von:

1. Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken
2. Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.
3. Bergamt Nordbayern
4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
5. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
6. Deutsche Telekom Technik GmbH
7. E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG / Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

8. Gemeinde Georgensgmünd
9. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
10. Landesjagdverband Bayern e.V.
11. Landschaftspflegeverband Mittelfranken e.V.
12. MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH
13. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
14. Stadt Spalt
15. Tourismusverband Franken e.V.
16. Zweckverband Brombachsee
17. Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum

Regierungsintern wurden die Sachgebiete SG 31 "Straßenbau", SG 32 "Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht", SG 34 "Städtebau", SG 50 "Technischer Umweltschutz", SG 51 "Naturschutz", SG 52 "Wasserwirtschaft" und SG 55.1 "Rechtsfragen Umwelt" beteiligt. Die vom SG 51 Naturschutz übermittelte Stellungnahme wurden bei der raumordnerischen Bewertung berücksichtigt. Die übrigen Stellen gaben keine Stellungnahme ab oder übermittelten keine für die landesplanerische Beurteilung relevanten Angaben.

Bei der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

D. Raumordnerische Bewertung und Gesamtabwägung

Maßstab für die Beurteilung des Vorhabens sind neben den Grundsätzen der Raumordnung gemäß Art. 6 BayLplG die im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP) und im Regionalplan der Region Nürnberg (RP 7) enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung. Letztere können z.B. in Aufstellung befindliche Ziele der Landes- und Regionalplanung oder Aussagen in fachlichen Programmen und Plänen sein. Diese sind angemessen zu berücksichtigen.

Der folgenden raumordnerischen Bewertung liegen neben den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen zugrunde.

I. Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

Relevante Erfordernisse der Raumordnung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG – Nachhaltige Raumentwicklung

(G) Im gesamten Staatsgebiet und in seinen Teilräumen sollen ausgeglichene infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden. Dabei sollen in allen Teilräumen die nachhaltige Daseinsvorsorge gesichert, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation unterstützt, Entwicklungspotenziale und eine raumtypische Biodiversität gesichert, Gestaltungsmöglichkeiten mittel- und langfristige offengehalten und Ressourcen geschützt werden.

LEP 1.1.1 – Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen

(Z) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.

(G) Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen oder erhalten werden.

LEP 1.1.3 - Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

LEP 1.3.1 - Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,
- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie
- den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.

RP 7 A I 3

Die Wirtschaftskraft der Region soll erhalten und gestärkt werden. Dabei soll insbesondere auf eine Unterstützung des Strukturwandels und der notwendigen Anpassung an sich verändernde Rahmenbedingungen sowie auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und den Ausbau regionaler Wirtschaftskreisläufe hingewirkt werden.

RP 7 A I 6

Die natürlichen Lebensgrundlagen, die landschaftliche Schönheit und Vielfalt sowie das reiche Kulturerbe sollen bei der Entwicklung der Region gesichert werden. Die wirtschaftliche, siedlungsmäßige und infrastrukturelle Entwicklung soll unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit erfolgen.

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

Die Entwicklung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ist eng an die wirtschaftliche Entwicklung der Region geknüpft. Das Vorhaben ist bedeutsam für die langfristige Versorgung der Region Westmittelfranken wie auch der südlichen Region Nürnberg mit Quarzsand, trägt zum Erhalt des Wirtschaftskreislaufs im Bereich der Rohstoffe/Baustoffe und damit zum Erhalt von Arbeitsplätzen bei. Es leistet somit insgesamt einen Beitrag zur Sicherung und Stärkung der regionalen Wirtschaft und dient der Entwicklung von gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen (vgl. LEP 1.1.1, RP 7 A I 3).

Durch den Quarzsandabbau geht allerdings der belebte Oberboden verloren oder wird zumindest komplett umgestaltet. Der bestehende Wald wird gerodet und kann nur in Teilen wiederhergestellt werden. Dadurch werden Ressourcen verbraucht und es gehen Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase verloren (vgl. LEP 1.1.3; LEP 1.3.1). Darauf weist auch das Landesamt für Umwelt im Rahmen der Beteiligung hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes hin, was in Kapitel D-VII dieser landesplanerischen Beurteilung aufgegriffen wird. Die vor Ort existierenden Grundwasserverhältnisse können zudem durch die Geländebewegungen beeinflusst werden. Das Vorhaben steht somit insgesamt auch im Spannungsfeld mit dem geforderten schonenden Ressourcenverbrauch, den Anforderungen an den Klimaschutz und dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen (vgl. LEP 1.1.3, LEP 1.3.1, RP 7 A I 6).

Das Vorhaben entspricht grundsätzlich den Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns, ist aber nachfolgend an den fachlichen Erfordernissen zur räumlichen Entwicklung zu messen.

II. Raumstruktur

Relevante Erfordernisse der Raumordnung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG – Raumstruktur

(G) Die prägende Vielfalt des gesamten Landesgebiets und seiner Teilräume soll gesichert werden. (...) Es soll dafür Sorge getragen werden, dass Verdichtungsräume und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Ländliche Teilräume sollen unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und naturspezifischen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. (...) Der Freiraum soll erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden. Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum soll begrenzt werden.

LEP 2.2.5 - Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums

(G) Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.

RP 7 A II 2.3 – Ökologisch-funktionelle Raumgliederung

Die durch kleinräumige und vielfältige Nutzungen geprägte Landschaft, wie sie vor allem in der Frankenalb, aber auch in den Tälern, im Bereich der Landstufenreste und der Waldgebiete des Mittelfränkischen Beckens charakteristisch ist, soll erhalten werden. Die daraus resultierende Erholungseignung und ökologische Ausgleichsfunktion sollen bewahrt und in Teilbereichen gesteigert werden.

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der Raumstruktur

Der Vorhabenstandort gehört zu einem Gebiet, das nach der Strukturkarte im Anhang 2 des LEP Bayern zum allgemeinen ländlichen Raum zu zählen ist. Der geplante Quarzsandabbau durch die Firma Brenner + Haas KG trägt zum Erhalt der regionalen Wertschöpfung im Bereich der Rohstoffe/Baustoffe bei und leistet damit einen Beitrag zur Bewahrung und Stärkung der eigenständigen Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG, LEP 2.2.5.).

Nach der Begründungskarte 1 des Regionalplans der Region Nürnberg gehört der Vorhabenstandort daneben zur naturräumlichen Einheit des Mittelfränkischen Beckens und liegt in einem Bereich, welcher auf Grund seiner kleinräumigen, meist sich überlagernden Nutzung relativ gering belastet ist und daher noch eine erhöhte Artenvielfalt aufweist. Nach RP 7 A II 2.3 sollen diese Areale zur Wahrung der Erholungseignung und der ökologischen Ausgleichsfunktion erhalten werden.

Grundsätzliche Bedenken hinsichtlich einer unverträglichen Beeinträchtigung der Erholungseignung oder der ökologischen Ausgleichsfunktion in Bezug auf RP 7 A II 2.3 wurden von keinem Träger öffentlicher Belange geltend gemacht. Auch im Hinblick auf das am Standort ausgewiesene Vorbehaltsgebiet für Bodenschatzabbau QS 21 der Region Nürnberg (RP 7) und die im Zuge dessen bereits stattgefundenen Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche des Raumes, bestehen aus landesplanerischer Sicht keine entsprechenden Bedenken. Das Vorhaben ist daher mit den Belangen der Raumstruktur vereinbar. Auf die weiterführende Verträglichkeit des Vorhabens mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Freiraumstruktur wird in den nachfolgenden Kapiteln detaillierter eingegangen.

III. Siedlungsstruktur

Die Ziele und Grundsätze zur Siedlungsstruktur sind für das Vorhaben nicht einschlägig. Der Abstand zu den benachbarten Siedlungen Röttenbach beträgt etwa 1 km Luftlinie, von Mischelbach ist die geplante Gewinnung rund 3 km entfernt. Der Ortsteil Altenheideck der Stadt Heideck im Osten ist ca. 2 km Luftlinie entfernt.

IV. Verkehr

Relevante Erfordernisse der Raumordnung

LEP 4.1.1 - Leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur

(Z) Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen.

LEP 4.1.3 - Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrserschließung

(G) Der Güterverkehr soll optimiert werden.

LEP 4.2 - Straßeninfrastruktur

(G) Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden.

RP 7 B II 1.1.1.4 - Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen

(G) Bei der verkehrlichen Erschließung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenbauverwaltung und den betroffenen Gemeinden eine Vermeidung bzw. Minimierung von daraus resultierenden Belastungen insbesondere der Ortsdurchfahrten anzustreben. Dabei sind auch Summenwirkungen mehrerer gleichzeitiger Abbauvorhaben zu berücksichtigen.

LEP 4.4 - Radverkehr

(G) Das Radwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden.

RP 7 B V1.1.1.4

Das überörtliche und örtliche Radwegenetz soll ergänzt und gepflegt werden, um einen reibungslosen Übergang vom überregionalen Netz in die regionalen Radwegenetze zu gewährleisten.

Beschreibung des Vorhabens im Hinblick auf den Verkehr

Das geplante Vorhaben liegt verkehrsgünstig in Nachbarschaft zur Bundesstraße 2 zwischen der Gemeinde Röttenbach und dem Markt Pleinfeld. Die Zufahrt soll von der Staatsstraße 2226 aus über die bestehende Einmündung zum alten Betriebsgelände des Abbaus „Mischelbach I“ und weiter über einen neu zu bauenden Waldweg an der Westgrenze des Gewinnungsgebietes erfolgen. Dieser ist mit einer Breite von 4 m als Schotterweg geplant. Das Verkehrsaufkommen wird mit durchschnittlich 20 LKW-Fahrten pro Tag angegeben, die ausschließlich werktags zwischen 5:00 Uhr und 18:00 Uhr durchgeführt werden.

Die Betriebszufahrt an der Staatsstraße ist bituminös befestigt. Der Verladebereich und die Sandhalden werden bei trockener Witterung bei Bedarf befeuchtet und dadurch weitgehend staubfrei gehalten. Da die LKW's nur bis zum wassergebundenen Verladebereich fahren, werden nach Angabe des Vorhabensträgers der Austrag von Feinteilen und die Verschmutzung angrenzender Verkehrsflächen reduziert.

Bevor der erste Abbaubereich begonnen wird, ist vorgesehen den Waldweg zwischen den zwei Gewinnungsgebieten Mischelbach I und Mischelbach II zu verlegen. Der neue Wegeabschnitt soll dann auf dem bereits wiederverfüllten alten Betriebsgelände verlaufen.

Bedenken und fachliche Hinweise hinsichtlich des Verkehrs

Von Seiten der Stadt Heideck wird die Erweiterung der Quarzsandgewinnung im genannten Bereich als problematisch empfunden, da sich nach dortiger Ansicht der Schwerlastverkehr insbesondere durch die Altstadt von Heideck deutlich erhöhen wird. Vor allem der Abtransport des gewonnenen Sandes in Richtung der Autobahn A 9 wird aufgrund der kürzesten Distanz nach dortiger Auffassung durch das Gemeindegebiet von Heideck erfolgen.

Das Staatliche Bauamt Nürnberg erhebt grundsätzlich keine Einwendungen gegenüber dem Vorhaben. Einer potentiellen Erschließung des Abbaugeländes über die Bundesstraße 2 wird allerdings nicht zugestimmt. Die Zufahrt muss nach dortiger Auffassung wie bisher über die Staatsstraße St 2226 erfolgen.

Das für die Staatsstraße 2226 zuständige Staatliche Bauamt Ansbach kann dem Vorhaben zustimmen, wenn an der Staatsstraße ein Linksabbiegestreifen zum Abbaugelände angelegt wird. Darüber hinaus ist es geboten durch eine technische Einrichtung, wie z. B. durch den Einbau einer Reifenwaschanlage, eine Verschmutzung der Staatsstraße 2226 durch die zu- und abfahrenden Sandfahrzeuge auszuschließen. Dies dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und hier insbesondere der Verkehrssicherheit.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach merkt hinsichtlich des im Vorhabensgebiet verlaufenden Radweges an, dass es durch den Abbaubetrieb nicht zu einer Gefährdung des Radverkehrs kommen darf.

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen des Verkehrs

Der LKW-Transport des gewonnenen Sandes verläuft über das übergeordnete Straßennetz der Staatsstraße 2226 und der Bundesstraße 2. Ortsdurchfahrten in Fahrtrichtung Hilpoltstein und Bundesautobahn A 9 treten dabei zwangsweise in Liebenstadt und in der Stadt Heideck auf. Die jährliche Fördermenge des im vorliegenden Verfahren zu untersuchenden Abbaus "Mischelbach II" bleibt gemäß aktueller Unterlagen im Vergleich zum bestehenden Abbau "Mischelbach I" auf ähnlichem Niveau. Die Anzahl der Transporte wird sich somit gegenüber dem bisherigen Stand nicht wesentlich verändern. Zudem dient der gewonnene Sand laut vorliegender Unterlagen verstärkt der Versorgung der Kunden in Westmittelfranken. Die Abfahrt der gewaschenen Sande wird daher nach h.E. nicht überwiegend über die Staatsstraße 2226 in Richtung der Bundesautobahn A 9 erfolgen. Ein von der Stadt Heideck befürchteter deutlicher Anstieg des Schwerlastverkehrs aus der hier zu beurteilenden Gewinnung "Mischelbach II" kann auf Basis der vorliegenden Angaben daher nicht gesehen werden.

Die in den Unterlagen nicht näher beschriebenen und daher im vorliegenden Verfahren nicht beurteilbaren Zusatzverkehre aus der geplanten Gewinnung Seemannsmühle, sind allerdings im Rahmen des dortigen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Etwaige Zusatzbelastungen sind dabei im Hinblick auf Grundsatz RP 7 B II 1.1.1.4 näher zu betrachten.

Auf dem Waldweg zwischen dem bestehenden Abbaugelände Mischelbach I und der geplanten Erweiterungsfläche, ist ein im Bayernnetz für Radler eingetragener Radweg beschildert. Dieser führt östlich des geplanten Abbaugeländes zum überregionalen

Fränkischen Seenlandweg und im weiteren Verlauf zu dem daran abzweigenden Radwanderweg Thalachtal-Brombachsee. Der vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach übermittelte Hinweis der Gewährleistung der Sicherheit des Radverkehrs ist auch im Hinblick auf LEP 4.4 und RP 7 B V1.1.1.4 entsprechend zu berücksichtigen. Gemäß vorliegenden Unterlagen ist ein Erhalt des Weges durch einen Verschwenk auf das wiederverfüllte alte Betriebsgelände bereits vorgesehen.

Die fachlichen Hinweise und Forderungen der zuständigen Fachstellen, insbesondere der staatlichen Bauämter Nürnberg und Ansbach, sind darüber hinaus im weiteren Verfahren zu würdigen. Der Verkehr auf der Staatsstraße 2226 darf im Sinne der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden. Das Vorhaben entspricht daher insgesamt den landesplanerischen Erfordernissen des Verkehrs, wenn die Verkehrsinfrastruktur im Bereich des geplanten Quarzsandabbaus in ihrem Bestand leistungsfähig erhalten wird. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs – insbesondere beim Einfädeln der LKW auf Staatsstraße 2226 - nicht beeinträchtigt wird.

V. Wirtschaft

Relevante Vorgaben der Raumordnung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG – Wettbewerbsfähige Wirtschaftsstrukturen

Die räumlichen Voraussetzungen für eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie für ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sollen erhalten und entwickelt werden. (...)Die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen geschaffen werden. Die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Wasserwirtschaft und die vorsorgende Sicherung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Wasser in ausreichender Menge und Güte sollen geschaffen werden. Die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion sollen erhalten und entwickelt werden.

LEP 5.1 - Wirtschaftsstruktur

(G) Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden.

RP 7 B IV 1.1.1 – Gewerbliche Wirtschaft

Durch die Verbesserung der regionalen Wirtschafts- und Sozialstruktur sind möglichst gleichwertige gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Industrieregion Mittelfranken [heute Region Nürnberg] zu schaffen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Industrieregion Mittelfranken [heute Region Nürnberg] soll unter Beachtung sich verändernder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen erhalten und kontinuierlich weiterentwickelt werden.

LEP 5.2.1 - Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze

(Z) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen.

LEP 5.2.2 - Abbau und Folgefunktionen

(G) Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen sollen so gering wie möglich gehalten werden.

(G) Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden.

RP 7 B II 1.1.1.2 – Bodenschätze

(Z) Die Gewinnung von Bodenschätzen soll vorzugsweise in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten realisiert werden.

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass ein Nassabbau außerhalb des Flusssystemes von Rednitz-Pegnitz-Regnitz grundsätzlich nur in Vorranggebieten mit der Folgefunktion Wasserfläche oder in Vorbehaltsgebieten stattfindet, wenn dort mit Hilfe eines Raumordnungsverfahrens eine Raum- und Umweltverträglichkeit einer künftigen Wasserfläche festgestellt wurde.

LEP 5.4.1 - Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

LEP 5.4.2 - Wald und Waldfunktionen

(G) Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.

(G) Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden.

Beschreibung des Vorhabens im Hinblick auf die fachlichen Erfordernisse der Wirtschaft

Die Firma Brenner + Haas beabsichtigt den bestehenden Gewinnungsbetrieb um rund 35 ha nach Norden zu erweitern. Dies ermöglicht über einen Zeitraum von 35 Jahren den Abbau einer Rein-Sandmenge von etwa 2,8 Mio. m³. Dadurch soll der Betrieb am Standort erhalten und die langfristige Rohstoffversorgung der Region gesichert werden.

Das Abbaureal ist Bestandteil des Waldgebietes zwischen den Ortschaften Röttenbach und Mischelbach. Die vollständig mit Wald bestockte Fläche wird in den Unterlagen lt. Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV) als Nadelholzforste (N7) und genauer als "Strukturreiche Nadelholzforsten" (N72) eingestuft. Sie werden in den Unterlagen zur mittleren Ausprägung mit einem Bestandsalter von 26 bis 79 Jahren gezählt. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Biotoparten der amtlichen Biotopkartierung und der Waldbiotopkartierung vorhanden.

Durch den geplanten Quarzsandabbau wird die bestehende Rodungsinsel des vorhandenen Sandabbaus im zusammenhängenden Waldgebiet vergrößert. Durch den vorgesehenen Nassabbau kann die forstwirtschaftliche Nutzung nur auf den wiederverfüllten Flächen wiederhergestellt werden. Dies ist gemäß der in den Unterlagen vorliegenden Massenbilanz der Verfüllung mit Abraummaterial auf rund 50% der Fläche möglich. Es gehen somit etwa 16 ha Wald verloren. Im Wiederherstellungsplan (Plan Nr. 5) ist auf den wieder aufzuforstenden Flächen (etwa 16,5 ha) ein Eichen-Hainbuchenwald als Aufforstungsziel dargestellt. Die Wiederherstellung erfolgt abschnittsweise und folgt in etwa der im Plan 3 "Gewinnung" dargestellten Abbaurichtung, wobei der Gewinnungsabschnitt I erst als letzter Abschnitt renaturiert werden kann, da dort bis zum Ende der Gewinnung die Sandaufbereitungsanlage steht. Die geplante Wiederherstellung führt gemäß den Unterlagen insgesamt zu einer Zunahme der Wertpunkte gem. BayKompV.

Ergebnisse der Anhörung und ermittelte Tatsachen

1. Wirtschaftsstruktur

Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V. unterstützt dieses Vorhaben ausdrücklich, da im Sinne der Ressourceneffizienz die Gewinnung auf möglichst mächtige Lagerstätten konzentriert, eine vollständige Nutzung der Vorkommen sowie eine möglichst restlose Gewinnung der Lagerstätten anzustreben ist, um so insgesamt möglichst wenig Flächen für die Rohstoffgewinnung in Anspruch zu nehmen. In diesem Sinne kann die bestehende Infrastruktur für die künftige Quarzsandgewinnung weiterhin genutzt, der Betrieb mit seinen Arbeitsplätzen erhalten bleiben und auch weiterhin die Versorgung mit heimischen Rohstoffen für die Region Westmittelfranken gewährleistet werden.

Die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken begrüßt und unterstützt ebenfalls die geplante Quarzsandgewinnung. Nach dortiger Ansicht sprechen für den Abbau zum einen ökologische Gründe, da die kurzen Transportwege einen nicht zu vernachlässigenden Beitrag für die Umwelt leisten. Bei der Rohstoffgewinnung handelt es sich auch nur um einen vorübergehenden Eingriff in die Natur, durch den die biologische Vielfalt des betreffenden Gebietes eher erhöht denn vermindert wird. Das Unternehmen verfügt außerdem bereits über große und nachweisbare Erfahrungen in der Renaturierung ehemaliger Gewinnungsstätten. Weiterhin sprechen soziale Gründe für das Vorhaben, da das Unternehmen einen wertvollen Beitrag zur transportnahen Versorgung mit Baumaterial für die Bauwirtschaft und somit zur Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Region beiträgt. Etwa 20 Bauunternehmen in der Umgebung wären mittelbar davon betroffen und zusätzlich das eigene Unternehmen mit seinen 40 teils langjährigen Mitarbeitern. Als Lieferant für den gesamten südlichen Bereich Mittelfrankens und darüber hinaus sind mittelbar schätzungsweise 5.000 Arbeitnehmer betroffen, die auf die Versorgung mit diesem Rohstoff angewiesen sind. Von einer heimischen Rohstoffversorgung profitieren somit die Bevölkerung, die regionale Bauwirtschaft und die Umwelt.

Das Landesamt für Umwelt begrüßt von Seiten der Rohstoffgeologie ausdrücklich den geplanten Abbau und unterstützt diesen im Sinne einer regionalen, längerfristigen Rohstoffversorgung. Die in dem Gebiet bereits seit einigen Jahren abgebauten und langsam zu Neige gehenden oder mit konkurrierenden Nutzungen überplanten Vorkommen quartärer Sande, können dadurch sukzessive ersetzt werden.

2. Bodenschätze, Vorhabensstandort und planungsrechtliche Situation

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. lehnt das geplante Abbauvorhaben ab, da nach deren Ansicht in den beiden Regionalplänen (RP7 und RP 8) mit den ausgewiesenen Vorbehalts- und Vorranggebieten eine ausreichende Flächenreserve für Quarzsandabbau zur Verfügung steht. Nach dortiger Einschätzung wird mit dem geplanten Vorhaben "Mischelbach II" nochmal zusätzliche Flächen außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Anspruch genommen, die 2-3 mal größer sind als das bestehende Abbaugelände "Mischelbach I" sind. Diese zusätzlichen Flächeninanspruchnahme wird abgelehnt.

Der Regionale Planungsverband Region Nürnberg (RP 7) stellt fest, dass das Vorhaben größtenteils innerhalb des Vorbehaltsgebiets QS 21 liegt und damit in Einklang mit RP 7 B II 1.1.1.2 steht. Ein Teilgebiet im (Nord-)westen des Geltungsbereichs liegt allerdings außerhalb des QS 21. Diese vergleichsweise geringe Abbaufäche scheint nach dortiger Ansicht auf Basis eines gewissen zeichnerischen Unschärfebereichs des festgelegten Vorbehaltsgebiets und in Verbindung mit der Begründung zu LEP 5.2.2, wonach der Rohstoffabbau in zusammenhängenden Abbaugeländen unter möglichst vollständiger

Nutzung der Vorkommen erfolgen soll, als regionalplanerisch vertretbar. Dennoch wird um eine Aussage gebeten warum dem nicht im Vorbehaltsgebiet QS 21 liegenden Teil des Abbaugebiets der Vorzug gegenüber der verbleibenden Restfläche des Vorbehaltsgebietes QS 21 (südlich des geplanten Abbaugebiets) gegeben werden soll. Dies entspricht dem Ziel RP 7 B II 1.1.1.2 nach dessen Begründung für einen Abbau außerhalb eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes das Erfordernis nachzuweisen ist.

Auch der Regionale Planungsverband Westmittelfranken (RP 8) stellt diesbezüglich fest, dass das Plangebiet sich annähernd vollumfänglich innerhalb oder zumindest im zeichnerischen Unschärfebereich des Vorbehaltsgebietes für Quarzsandabbau QS 21 der Region 7 liegt. Das Vorhaben entspricht folglich auch den Zielen der benachbarten Region 8, wonach der großräumige Abbau der Bodenschätze auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu konzentrieren ist (vgl. RP 8 B II (neu) 1.1.1 (Z)). Da das Vorhaben jedoch innerhalb der Region 7 liegt, sind diese Ziele nicht einschlägig. Positiv wird aus regionalplanerischer Sicht zudem der Umstand gewertet, dass es sich bei dem Vorhaben um eine Erweiterungsfläche eines bestehenden Abbaus handelt, was den planerischen Prinzipien entspricht, möglichst zusammenhängende Abbaugebiete (Konzentration) sowie möglichst die vollständige Nutzung der Vorkommen zu forcieren (vgl. Begründung zu LEP 5.2.2 und sowie Begründung zu RP 8 (neu) 1.1.1.7). Hierdurch werden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verringert, zum anderen können bereits bestehende infrastrukturelle Einrichtungen weitergenutzt werden. Insgesamt werden somit vom Planungsverband Westmittelfranken aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen erhoben.

3. Land- und Forstwirtschaft, Wald

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach erhebt grundsätzlich keine Einwände, übermittelt jedoch einige Hinweise aus forstlicher Sicht, die im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind:

Insgesamt wird eine detailliertere Ausführung zum Thema Wald gefordert und darum gebeten die Einwertung nach BayKompV für die Wälder genauer vorzunehmen. Der geplante Sandabbau ist daneben eine Änderung der Bodennutzungsart und bedarf deshalb auch einer Erlaubnis welche im Rahmen sonstiger Genehmigungen zu erteilen ist. Nach dem Ende des Sandabbaus ist geplant, rund 16 ha als Wasserfläche zu belassen, sodass von ehemals 35 ha Wald somit nur rd. 16 ha Wald verbleiben. Ziel sollte es nach dortiger Ansicht daher sein, soviel wie möglich zu verfüllen um eine möglichst große Fläche wieder als Wald zu entwickeln. Alternativ dazu könnte auch nach Einschätzung des AELF über eine Einfuhr von Fremdmaterial nachgedacht werden. Auch sollte eine Zeitschiene angegeben werden, wann welche Flächen aufgeforstet werden. Für die Bewirtschaftung des verbleibenden Waldes ist sicher zu stellen, dass der Weg, der gegenwärtig das alte Abbaugebiet vom neuen trennt, erhalten bleibt. Er ist für die Erschließung und somit weitere Bewirtschaftung des Waldgebiets dringend erforderlich.

Der Bayerische Bauernverband teilt mit dass gegen das Planungsvorhaben nach aktuellem Kenntnisstand aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwendungen bestehen, wenn die übermittelten land- und forstwirtschaftlichen Hinweise im weiteren Verfahren beachtet und berücksichtigt werden.

So darf es durch das neue Gewinnungsgebiet mit erheblichen Tiefeneingriffen in den Boden in unmittelbarer, aber auch weiterer Umgebung zu keiner Grundwasserabsenkung kommen. Eine Gefährdung der Wasserversorgung der Grund- und Talwiesen im Bereich zwischen Mischelbach, Seemannsmühle, Mäusleinsmühle, Prexelmühle, Utzenmühle und darüber hinaus darf durch den geplanten Sandabbau keinesfalls erfolgen. Hier wird eine vorherige Beweissicherung im Rahmen eines Vegetationsgutachtens empfohlen.

Hinsichtlich der Sandwaschung ist nach dortiger Einschätzung ein erheblicher Wasserbedarf gegeben, wobei sich aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht die Frage stellt, woher das

Wasser dafür bezogen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass es durch die, für die Sandwaschung erforderliche Wasserentnahme, zu keinerlei Schäden an den landwirtschaftlichen Nutzflächen, zu keinen Einschränkungen sowohl in der Grundwasserversorgung wie auch in der Versorgungssicherheit der örtlichen Wasserverbände kommen darf (vgl. Kapitel D-VII Wasser).

Weiterhin wird vom Bayerischen Bauernverband mitgeteilt, dass zu keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen für den land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsverkehr kommen darf. Soweit land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege benutzt werden müssen, sind diese vorher beweiszusichern und zu überprüfen, ob die Ausbaustufe für die geplanten Transportfahrzeuge ausreichend ist. Im Bedarfsfall sind diese in Absprache mit den zuständigen Kommunen oder Grundeigentümern auszubauen und bei Beschädigungen wieder Instand zu setzen. Die Kosten für sämtliche Maßnahmen sind dem Maßnahmenträger aufzuerlegen.

Darüber hinaus sind agrarstrukturelle Belange durch den Flächenverbrauch bei dieser Planung betroffen und daher zu berücksichtigen bzw. auszugleichen (§ 9 Abs. 1 BayKompV). Es ist grundsätzlich zu vermeiden, dass wertvolle Flächen aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung genommen werden. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass für Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen vorrangig Flächen der öffentlichen Hand heranzuziehen sind.

Sollte privater Waldbesitz vom Vorhaben entgegen der aktuellen Darstellung betroffen sein, so wäre nach Ansicht des Bauernverbandes ein ausreichender Sicherheitsabstand von den Eigentumsgrenzen zum Abbaugelände und den dortigen Steilabhängen einzuhalten. Zudem wäre ein Schutzzaun auf dem Grund der Bayer. Staatsforsten zu errichten, um Absturzunfälle zu vermeiden. Der Zaunabstand sollte aber ausreichend zur Eigentümergebeite errichtet werden, um Behinderungen bei der Bewirtschaftung zu vermeiden. Eine Beeinträchtigung der Grundwassersituation auf angrenzende private forstwirtschaftliche Grundstücke darf nicht erfolgen, was durch das zuständige Wasserwirtschaftsamt in einem wasserrechtlichen Verfahren zu überprüfen wäre. Eine Beeinträchtigung oder gar Abschneidung der Zuwegung zu Privatwaldflächen darf nicht erfolgen bzw. sollte bei Unvermeidbarkeit durch entsprechende Umwegentschädigungen ausgeglichen werden. Zuletzt ist eine vorherige Beweissicherung im Falle des Eintritts der vorgenannten Punkte nach dortiger Auffassung auf Kosten des Maßnahmenträgers erforderlich.

Die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken teilt mit, dass die bisher getroffene Bilanz nach BayKompV im Rahmen der Genehmigungsplanung für die einzelnen Abbaubereiche zu konkretisieren ist.

Der Regionale Planungsverband Region Nürnberg (RP 7) konkretisiert zusätzlich, dass der im Abbaugelände gelegene Wald laut Rauminformationssystem Mittelfranken (Datenquellen: LfW und LfU, Stand: 2016) mit besonderer Bedeutung für die Erholung der Intensitätsstufe II bewertet ist. Die Verträglichkeit des teilweisen Verlusts von Waldfläche im Erweiterungsgebiet und die dauerhaft verbleibende Wasserfläche ist mit Bezug auf die Aussagen in der Begründung zu RP 7 B II 1.1.1.3 im Rahmen des vorliegenden Raumordnungsverfahrens zu klären.

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken (RP 8) teilt mit, dass bei der vorgesehenen Rekultivierung des Gebiets weitestgehend als Waldfläche entsprechend begrüßt werden würde, wenn ein Augenmerk auf Maßnahmen zur Biotopentwicklung und für den Artenschutz gesetzt wird.

Die Fachberatung für das Fischereiwesen des Bezirk Mittelfrankens weist darauf hin, dass mit einer Erweiterung der Abbaufäche und anschließender Bildung der Wasserfläche ein Fischereirecht entsteht. Nach Art. 1 Abs. 2 BayFiG ist mit einem Fischereirecht die Pflicht zur Hege verbunden.

Nach Angaben des Fischereiverband Mittelfranken e.V. bestehen aus fischereilicher Sicht grundsätzlich keine Einwendungen gegen das Vorhaben. Sollte nach Beendigung der Quarzsandgewinnung in Mischelbach dauerhaft ein Gewässer entstehen, so darf nach Ansicht des Fischereiverbandes Mittelfranken die Fischerei bei der Bewirtschaftung eines neuen Gewässers nicht ausgeschlossen werden.

Bewertung der wirtschaftlichen Belange

1. Wirtschaftsstruktur

Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur langfristigen Versorgung der Region mit dem Rohstoff Quarzsand, dient dem Erhalt des bestehenden Betriebes und der Sicherung der Arbeitsplätze und entspricht damit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der regionalen Wirtschaftsstruktur (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG, (G) LEP 5.1, RP 7 B IV 1.1.1).

2. Bodenschätze, Vorhabensstandort und planungsrechtliche Situation

Der geplante Abbau liegt nahezu vollständig im Bereich des Vorbehaltsgebiets QS 21 der Planungsregion Nürnberg RP 7. Die vom Bund Naturschutz kritisierte, zusätzliche Flächeninanspruchnahme in 2-3-facher Größe im Vergleich zum bestehenden Abbau außerhalb der bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, kann aus landesplanerischer Sicht nicht gesehen werden. Ein Teilgebiet im (Nord-)Westen des geplanten Abbaus reicht um etwa 4 ha über das Vorbehaltsgebiet QS 21 hinaus. Gemäß der Begründung zu Ziel RP 7 B II 1.1.1.2 ist für diesen Bereich das Erfordernis für einen Abbau nachzuweisen. Maßgeblich für die Vereinbarkeit des geplanten Abbauvorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung ist es daher, dass im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nachvollziehbar dargelegt wird, weshalb diese zusätzliche Fläche für den Abbau mit beansprucht werden soll.

Die generelle Fortsetzung der Gewinnung im direkten Anschluss an das bestehende Abbaugelände „Mischelbach I“ verhindert grundsätzlich die Beeinträchtigung von bisher unbelasteten Landschaftsräumen, ermöglicht die Nutzung der vor Ort bestehenden Infrastrukturen und entspricht Grundsatz LEP 5.2.2, wonach der Rohstoffabbau in zusammenhängenden Abbaugeländen unter möglichst vollständiger Nutzung der Vorkommen erfolgen soll. Das Vorhaben entspricht somit unter o.g. Maßgabe den relevanten Erfordernissen der Raumordnung im Bereich der Bodenschätze (vgl. LEP 5.2.1, LEP 5.2.2, RP 7 B II 1.1.1.2)

3. Land- und Forstwirtschaft, Wald

Landwirtschaftliche Flächen sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die fischereilichen Hinweise sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Durch den Abbau von Quarzsand geht Waldfläche verloren und kann aufgrund des geplanten Nassabbaus und dem Verbleib einer Wasserfläche nach den aktuellen Angaben nur etwa zur Hälfte wiederhergestellt werden. Der tatsächliche Umfang der möglichen Wiederaufforstung ist dabei von der am Standort erbringbaren Menge an Verfüllmaterial abhängig. Laut Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist am Standort eine Verfüllung mit Fremdmaterial nicht zulässig. Für die nähere Auseinandersetzung mit dieser Thematik wird auf Kapitel D-VII dieser landesplanerischen Beurteilung verwiesen.

Grundsätzlich wurden hinsichtlich des Verlustes von Wald von keiner beteiligten Fachstelle Bedenken erhoben und bestehen daher auch aus landesplanerischer Sicht nicht (vgl. LEP 5.4.1; LEP 5.4.2). Die weiteren forstwirtschaftlichen Hinweise die sich aus der Anhörung ergeben haben sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

VI. Energieversorgung

Die Ziele und Grundsätze zur Energieversorgung sind für das Vorhaben nicht einschlägig.

VII. Freiraumstruktur

Relevante Vorgaben der Raumordnung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG – Landschaftsbild

Das Landschaftsbild Bayerns soll in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Kultur- und Naturlandschaften sollen erhalten und entwickelt werden. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben. Es sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Land- und Forstwirtschaft und der Naturschutz ihren Beitrag dazu leisten können, das Landschaftsbild und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.

Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG – Ökologische Funktionen des Raums:

Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sollen unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden. Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden. Das Gleichgewicht des Naturhaushalts soll nicht nachteilig verändert werden. Grundwasservorkommen sollen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden. Wälder sollen in ihrer Funktion für Klima, Natur- und Wasserhaushalt sowie für die Erholung erhalten und soweit erforderlich verbessert werden. (...) Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

LEP 7.1.1 - Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

RP 7 B I 1.1 - Landschaftliches Leitbild

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, die unterschiedlichen Naturräume und Teillandschaften der Industrieregion unter Wahrung der Belange der bäuerlichen Landwirtschaft langfristig so zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln, dass

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten und verbessert wird
- die natürlichen Landschaftsfaktoren Luft, Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt in ihrer Funktion und in ihrem Zusammenwirken bewahrt bleiben
- die ökologische Ausgleichsfunktion gestärkt wird
- die typischen Landschaftsbilder erhalten werden
- die Erholungseignung möglichst erhalten oder verbessert wird.

LEP 7.1.3 - Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

LEP 7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem

(G) Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden.

RP 7 B I 1.3.3.5 - Natura 2000

(Z) Das Europäische Lebensraumnetz Natura 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, soll erhalten und gepflegt werden.

RP 7 B I 1.2.1 - Naturbezogene Erholung

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, der natürlichen Erholungseignung der nur wenig oder gering belasteten Teilräume der freien Landschaft insbesondere bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen verstärkt Rechnung zu tragen.

RP 7 B I 1.3.3.2 - Landschaftsschutzgebiete

(Z) Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden.

LEP 7.2.1 - Schutz des Wassers

(G) Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann.

LEP 7.2.2 - Schutz des Grundwassers

(G) Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen.

(G) Tiefengrundwasser soll besonders geschont und nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind.

RP 7 B I 2.1.1.1 - Grundwasser

Grundwasser in der Region, das sich in einem qualitativ und quantitativ guten Zustand befindet, soll dauerhaft gesichert und nachhaltig genutzt werden.

RP 7 B I 2.1.1.4 - Grundwasser

In den Rohstoffabbaugebieten der Region ist auf einen besonderen Schutz des Grundwassers hinzuwirken.

Beschreibung des Vorhabens im Hinblick auf die Freiraumstruktur

1. Landschaftsbild, Erholung und Gebietsschutz

Das Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb". Die Abbaufäche befindet sich daneben in keinem weiteren Schutzgebiet. In der Nachbarschaft ist das FFH-Gebiet 6832-371 "Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat" ausgewiesen und die Waldflächen südöstlich der geplanten Erweiterung sind als FFH-Gebiet 6832-372 "Röttenbacher Wald" geschützt. Das FFH-Gebiet überlagert sich dabei mit dem SPA-Gebiet "Wälder im Vorland der südlichen Frankenalb". Die in Anspruch genommene Fläche für die Quarzsandgewinnung liegt jedoch nicht in einem Natura-2000-Gebiet. Es sind keine Biotope der Flachland- oder der Waldbiotopkartierung im Geltungsbereich oder der näheren Umgebung vorhanden.

Das Abbaugelände wird nach hiesigem Rauminformationssystem auf Basis der Bewertungen des Landesamtes für Umwelt als Wald mit einer mittleren Erholungswirksamkeit beschrieben und hinsichtlich des Landschaftsbildes als überwiegend mittel bewertet. Durch das Gebiet verläuft ein Verbindungsradweg zum überregionalen Fränkischen Seenlandweg und im weiteren Verlauf zu dem davon abzweigenden Radwanderweg Thalachtal-Brombachsee (vgl. Kapitel D-IV).

2. Boden

Das Vorhabensgebiet liegt im südlichen Bereich des mittelfränkischen Beckens und ist gemäß vorliegender Unterlagen durch den Sandsteinkeuper mit dem Burgsandstein und den Feuerletten sowie durch quartäre Ablagerungen der Fränkischen Rezat geprägt.

Die Gewinnungsfläche liegt zum größten Teil auf dem Mittleren Burgsandstein und zum Teil auf Moorböden. Diese Moorbildungen sind nach den Angaben des Vorhabensträgers auf wasserstauenden Zwischenletten des Mittleren Burgsandsteins entstanden. Die Mächtigkeit dieser Ablagerung ist nach den Ergebnissen der in den Unterlagen dargestellten Bohrungen und Schürfungen verhältnismäßig gering. Diese Böden weisen vergleichsweise geringe Bodenzahlen auf und sind mit Kiefernwäldern bestockt.

Der belebte Oberboden wird gemäß vorliegender Unterlagen vor dem Abbau abschnittsweise abgehoben und auf getrennten Mieten gem. DIN 18915 zwischengelagert oder zur Wiederherstellung des alten Betriebsgeländes verwendet. Nach Beendigung des Abbaus und der abschnittweisen Wiederverfüllung ist geplant den Oberboden auf den gemäß den Vorgaben des Rekultivierungsplanes vorgesehenen Aufforstungsflächen wieder aufzubringen.

3. Flora und Fauna

Das Abbaureal ist Bestandteil des Waldgebietes zwischen den Ortschaften Röttenbach und Mischelbach und ist nahezu vollständig mit Wald bestockt. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Biotope der amtlichen Biotopkartierung und der Waldbiotopkartierung vorhanden. Insgesamt gesehen fehlen daher gemäß den Aussagen der in den Unterlagen enthaltenen Umweltverträglichkeitsprüfung floristisch bedeutsame Lebensräume. Für die detaillierte Beschreibung der vor Ort vorherrschenden Flora wird auf die Projektunterlagen verwiesen.

Die Bestandserhebung hinsichtlich der vor Ort lebenden Fauna wurde in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden durchgeführt. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und durch einen faunistischen Fachbeitrag wurden die Tiergruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Haselmaus und Nachtfalter untersucht. Die ausführlichen Ergebnisse dieser Untersuchungen sind ebenfalls den Berichten der Projektunterlagen zu entnehmen.

In den Untersuchungen wurden bezüglich der ermittelten Auswirkungen des Vorhabens auf die am Standort lebende Flora und Fauna, entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (V-M bzw. CEF-Maßnahmen) vorgesehen.

Von besonderer Bedeutung für die geplante Abbauführung ist dabei die im Vorhabensgebiet ermittelte Vogelart des Ziegenmelkers (*Caprimugus caprimulgus*), der mittels Klangattrappe am südöstlichen Rand des geplanten Abbaus als "möglicherweise brütend" nachgewiesen wurde. Der potentielle Brutplatz liegt im Abbauabschnitt VII, der voraussichtlich erst in mehr als 20 Jahren von der Gewinnungstätigkeit beansprucht werden wird. Es ist vorgesehen die Abbauabschnitte V bis VII nur nach regelmäßigen Bestandserfassungen in die Gewinnung miteinzubeziehen. Ab Betriebsbeginn ist geplant alle drei Jahre eine Bestandskontrolle

durchzuführen und die Besiedlung des Gebietes zu klären. Dabei ist es einerseits möglich, dass der Ziegenmelker in anderen Abbauabschnitten brütet oder völlig aus dem Gebiet verschwindet. Die Betriebsplanung wird gemäß den Projektunterlagen auf die entsprechenden Ergebnisse abgestimmt.

4. Immissionen und Technischer Umweltschutz

Die für den Quarzsandabbau eingesetzten Maschinen und Geräte befinden sich gemäß den vorliegenden Unterlagen auf dem neusten technischen Stand und erfüllen daher die gesetzlichen Lärmgrenzwerte. Die nächstgelegenen Siedlungen als relevante Bezugspunkte liegen mit Röttenbach etwa 1 km Luftlinie, mit Mischelbach rund 3 km und mit Altenheideck im Osten ca. 2 km Luftlinie entfernt.

Die Betriebszufahrt an der Staatsstraße ist bituminös befestigt. Der Verladebereich und die Sandhalden werden bei trockener Witterung bei Bedarf befeuchtet und dadurch weitgehend staubfrei gehalten. Da die LKW's nur bis zum wassergebundenen Verladebereich und nicht innerhalb der Abbauflächen fahren, werden nach Angaben des Vorhabensträgers der Austrag von Feinteilen und die Verschmutzung angrenzender Verkehrsflächen wirkungsvoll reduziert.

5. Wasser

5.1 Trinkwasserschutz und Abbautiefe

Innerhalb des Untersuchungsumgriffs liegen die festgesetzten Wasserschutzgebiete (WSG) von Heideck und von Röttenbach. Die Schutzgebietsgrenze des WSG "Röttenbach" liegt etwa 800 Meter von der Nordwestecke des Gewinnungsgebietes entfernt. Der Abstand zum WSG Heideck beträgt mindestens 3 km.

Der Quarzsandabbau ist zunächst im Trockenabbau mit Radladern und Baggern vorgesehen. Die möglichst vollständige Ausbeutung der Lagerstätte bedarf jedoch des Nassabbaus und schneidet daher Grundwasser an.

Die für das Vorhaben zentralen Aussagen zur Hydrologie sind im Gutachten des Büros SfG enthalten. Die Untersuchungen und Bohrungen zeigen einen ausgeprägten Schichtenaufbau des Untergrundes und haben z.T. die obersten zwei Grundwasserstockwerke erschlossen. Das 1. Grundwasserstockwerk reicht bis zu den Basisletten des Mittleren Burgsandsteins und ist von geringer wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Das 2. Grundwasserstockwerk reicht bis zu den Basisletten des Unteren Burgsandsteins.

Bei dem anzuschneidenden Grundwasser handelt es sich um den 1. Grundwasserhorizont im Mittleren Burgsandstein, der von dem durchgehenden 2. Grundwasserstockwerk im Unteren Burgsandstein durch einen durchgehenden Basisletten getrennt ist. Für die Trinkwassernutzung der umliegenden Zweckverbände wird gemäß der Unterlagen der nochmals darunter liegende Blasensandstein genutzt, der durch den Basisletten des Unteren Burgsandsteins abgedeckt wird. Das hydrologische Gutachten geht davon aus, dass die Basisletten des Mittleren Burgsandsteins in Tiefen von 4,5 (Bohrung B4) bzw. 31,2 m (Bohrung B6) liegen und eine Dicke von 1,1 bis 2,2 m aufweisen. Bis zu diesen Basisletten soll die geplante Sandgewinnung reichen.

Der Grundwassergleichenplan zeigt ein Einfallen der Grundwasseroberfläche mit einem Gefälle von 1 bis 1,5 % von Südost nach Nordwest in Richtung Fränkische Rezat. Die Pegelbeobachtungen vom Juli 2015 zeigen in Bohrung B4 einen Ruhewasserpegel 2 m unter Geländeoberkante bzw. von etwa 16 m in Bohrung B6. Der Grundwasserschwankungsbereich liegt bei 1 bis 2 m. Das nächstgelegene Fließgewässer ist die Fränkische Rezat etwa 1,4 km westlich des Bearbeitungsgebietes.

5.2 Nassabbau und verbleibende Wasserfläche

Die Sandgewinnung im Bereich des aufgedeckten Grundwassers erfolgt in Kavernen mit einer Größe bis zu ca. 140 x 140 Metern. Dabei ist es erforderlich das in die Kaverne zufließende Wasser zeitlich begrenzt abzupumpen. Dieses anfallende Überschusswasser wird dem Betriebswasserkreislauf der vor Ort betriebenen Sandwaschanlage zugeführt, wobei die bereits ausgebeuteten Kavernen mit dem Absetzmaterial aus der Sandwäsche wieder verschlämmt werden. Es handelt sich hierbei um eine Grundwasserbenutzung im Sinne des §3 Abs. 1 Nr. 6 WHG, die der Erlaubnis bedarf. Für die bereits für "Mischelbach I" erteilte beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 17 BayWG wird daher eine Verlängerung für die Dauer der Sandaufbereitung in "Mischelbach II" beantragt. Eine externe Versickerung von Überschusswasser, die im Rahmen der Erstplanung wasserrechtlich genehmigt worden war, ist gemäß den Unterlagen bisher nie erforderlich gewesen und ist nach der Einschätzung des Vorhabensträgers auch zukünftig nicht erforderlich.

Bei einem Gesamt-Gewinnungsvolumen von ungefähr 3,5 Mio. m³ ist gemäß vorliegender Unterlagen mit einem Abraum von ca. 670.000 m³ zu rechnen. Zusätzlich zu den im Abbau "Mischelbach II" gewonnenen Sanden ist geplant auch die Sande aus der zukünftigen Gewinnung "Seemannsmühle" am Standort aufzubereiten. Es wird dabei mit einem zusätzlichen Schlammvolumen von ca. 300.000 m³ gerechnet.

Mit diesem Material werden von den geplanten 7 Gewinnungsabschnitten in "Mischelbach II" die Abschnitte I bis III vollständig und der Abschnitt IV zur Hälfte wiederverfüllt. Die wiederverfüllten Bereiche umfassen eine Fläche von etwa 15,8 ha. Es verbleiben nach aktueller Planung 8 unverfüllte Kavernen in den Abschnitten IV bis VII. Es ist vorgesehen durch die Abgrabung der Zwischendämme bis etwa 2m unter den Wasserspiegel einen zusammenhängenden See mit einer Wasserfläche von etwa 14,2 ha entstehen zu lassen.

Ergebnisse der Anhörung und ermittelte Tatsachen

1. Landschaftsbild, Erholung und Gebietsschutz

Die Stadt Heideck lehnt das Vorhaben ab, da die im Zuge des Abbaus notwendige, wenn auch zeitlich verschobene, Abholzung des Waldes einen starken Eingriff in die Landschaft und damit auch einen Eingriff in die freie Natur darstellt, der nach dortiger Ansicht vermieden werden soll.

Das Landratsamt Roth stellt fest, dass der geplante Sandabbau im Landschaftsschutzgebiet "Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der mittleren Frankenalb" liegt. Der geplante Abbau ist daher nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 a der Landschaftsschutzgebietsverordnung erlaubnispflichtig. Diese Erlaubnis kann nach den derzeit eingereichten Unterlagen in Aussicht gestellt werden. Es handelt sich beim Abbaubereich nach dortiger Einschätzung um ein kaum einsehbares Waldgebiet in unmittelbarer Angrenzung an ein vorhandenes Abbaugelände im Landkreis Weißenburg Gunzenhausen.

Die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken stuft den gewählten Standort aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege grundsätzlich als günstig ein, da er unmittelbar an den bereits bestehenden Sandabbau angrenzt und hierdurch eine Beeinträchtigung neuer, unbelasteter Landschaftsräume vermieden werden kann. Die Höhere Naturschutzbehörde stellt weiterhin fest, dass für die im Umgriff des geplanten Abbaugeländes liegenden Schutzgebiete FFH 6832-372 „Röttenbacher Wald“ und SPA 6832-471 „Wälder im Vorland der südlichen Frankenalb“ durchgeführten Vorabschätzungen zur FFH – Verträglichkeit zu dem Ergebnis kommen, dass durch das Vorhaben keine Erhaltungsziele beeinträchtigt werden und eine FFH Verträglichkeitsprüfung daher verzichtbar ist.

2. Boden

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) teilt hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes mit, dass nach der Übersichtsbodenkarte (ÜBK25) im Plangebiet neben Braunerden auch Niedermoor-, Anmoor- und Humusgleye als Bodentypen auftreten. Diese leisten einen wertvollen Beitrag zum Erhalt einer vielfältigen Biodiversität, verfügen über ein enormes Retentionsvermögen und tragen durch eine dauerhafte Kohlenstofffixierung zum Klimaschutz gemäß Grundsatz LEP 1.3.1 bei. Auch sollen in Bezug auf Grundsatz LEP 7.1.5 ökologisch bedeutsame Naturräume wie Moore erhalten und vermehrt werden. Nach dortiger Ansicht sollten daher die im Vorhabensgebiet auftretenden humusreichen und organischen Böden von der Planung ausgenommen werden. Daneben übermittelt das LfU fachliche Hinweise zum Ausbau, zur Trennung und Zwischenlagerung von Bodenmaterial. Diese sind der Stellungnahme zu entnehmen.

3. Flora und Fauna

Die Höhere Naturschutzbehörde teilt mit, dass der Umfang der durchgeführten Untersuchungen dem Ergebnis der Abstimmung entspricht, die mit den Naturschutzbehörden im Vorfeld des geplanten Raumordnungsverfahrens durchgeführt wurde. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) kommt zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) durch das Abbauvorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden. Die Ergebnisse der einzelnen Fachgutachten sind nachvollziehbar und plausibel. Bei Umsetzung aller geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen kann somit im Rahmen der UVP auch von der Verträglichkeit des Abbauvorhabens mit den von hier aus zu vertretenden Schutzgütern (Pflanzen, Tiere, Landschaft und Erholung) ausgegangen werden. Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde werden gegen die vorgesehene Erweiterung des Quarzsandabbaus Mischelbach 2 keine Bedenken geltend gemacht.

Das Landratsamt Roth teilt mit, dass aus naturschutzfachlicher Sicht dem Vorhaben keine Einwände entgegenstehen. Die Schutzgüter, zwischen denen eine Vielzahl von Abhängigkeiten bestehen, wurden ordnungsgemäß abgearbeitet. Im Wirkraum von besonderer Bedeutung ist das Vorkommen des Ziegenmelkers. Für diese Vogelart und auch für andere Arten sind im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren besondere artenschutzrechtliche Auflagen festzusetzen.

4. Immissionen und Technischer Umweltschutz

Die Stadt Heideck befürchtet, dass der Verkehrslärm der nahen Bundesstraße 2 durch die Abholzung im Bereich des Quarzsandabbaus noch im Heidecker Ortsteil Altenheideck wahrgenommen werden könnte.

Nach Ansicht der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen sind durch das Vorhaben aus Sicht des Lärmschutzes keine Überschreitungen der gesetzlichen Immissionswerte zu befürchten. Es werden keine Bedenken geltend gemacht, wobei allerdings einige fachliche Hinweise übermittelt und insbesondere darauf hingewiesen wird, die Mackenmühle und Heinzenmühle als Immissionsorte im weiteren Verfahren mit zu betrachten. Dies gilt auch für die potentielle Gewinnung Seemannsmühle, welche allerdings nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens ist.

Von Seiten des Landratsamtes Roth und den angegliederten Fachstellen wurden keine Bedenken geltend gemacht.

5. Wasser

5.1 Trinkwasserschutz und Abbautiefe

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal gibt an, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Erweiterung der Quarzsandgewinnung sich negativ auf die Wassergewinnung der Brunnen I, II und III auswirken wird. Die Stellungnahme des WWA Nürnberg erscheint dem Zweckverband in diesem Zusammenhang sehr optimistisch. Es wird daher darum gebeten die Ausführungen des eigenen Beratungsbüros shp zur Kenntnis zu nehmen und die Schlussfolgerungen im weiteren Verfahrensverlauf zu berücksichtigen.

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal sowie dessen Mitglieder Gemeinde Röttenbach und Markt Pleinfeld befürchten, dass:

- eine negative Beeinträchtigung der Rohwasserbeschaffenheit von in der Nähe befindlichen Brunnen zur Trinkwasserversorgung durch Erfahrungen von vergleichbaren Tagebauten nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.
- die existierenden Grundwassermessstellen im geplanten Tagebau Mischelbach II bzgl. Lage und Tiefe nicht ausreichend sind um etwaige Auswirkungen auf das Wasserdargebot der drei Brunnen des Zweckverbands aufzuzeigen und rechtzeitig Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

Sie fordern deshalb auf Berufung auf das Fachgutachten des Büros shp, dass:

- drei weitere Grundwassermessstellen (z.B. 1x östlich der B2 und 2x westlich der B2) im Zustrombereich zwischen Tagebau und Wasserschutzgebiet Röttenbach mit entsprechendem Monitoring eingerichtet werden.
- die geplante Abbautiefe sich an dem Grundwassermonitoring dieser Messstellen anzupassen hat.
- das Genehmigungsverfahren sicherstellen sollte, dass etwaige Auswirkungen auf die Wasserversorgung frühzeitig erkannt und entsprechende Regelungen über die sich ergebenden Folgen rechtskräftig beschrieben werden.
- in Bezug auf die Stellungnahme des WWA Nürnberg die vermutlich flächendeckende Basisletten des oberen Burgsandsteins nicht durchstoßen werden dürfen. Dementsprechend wäre nur eine verhältnismäßig geringe Abbautiefe realisierbar (6,7 bzw. 9,9 m unter Geländeroberfläche).
- hinsichtlich der Bedeutsamkeit der Sicherung der naheliegenden, öffentlichen Trinkwasserversorgung die im sfG-Gutachtens enthaltenen Aussagen, die auf Möglichkeiten und Vermutungen aufbauen, konkretisiert und die entsprechenden Nachweise erbracht werden.

Ergänzend wurden entsprechende Übersichtskarten mit der Lage von Brunnen III sowie einer Grundwassermessstelle übermittelt. Diese sollten im weiteren Verfahren in die Unterlagen mit eingearbeitet werden.

Das Wasserwirtschaftsamt (WWA) Nürnberg teilt hinsichtlich der hydrogeologischen Lage des Abbaugebietes mit, dass das geplante Abbaugebiet zwar randlich im fernerem Einzugsgebiet der Röttenbacher Trinkwasserbrunnen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Rezattal liegt. Allerdings findet der Abbau in einem deutlich höheren Niveau statt, welches hydraulisch vom durch die Brunnen genutzten Grundwasserleiter vollständig entkoppelt ist.

In seiner ersten Stellungnahme gab das WWA Nürnberg zunächst an, dass im Abbau dringend darauf zu achten ist, dass der vermutlich flächendeckende Basisletten des oberen Burgsandsteins nicht durchstoßen wird. Auf Nachfrage der Höheren Landesplanungsbehörde aufgrund des sich ergebenden Widerspruchs mit der vom Vorhabensträger geplanten Abbautiefe (Basisletten des mittleren Burgsandsteins) und der entsprechenden Stellungnahme des Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal, konkretisierte das WWA Nürnberg mit E-Mail vom 09.11.2016 diese Aussage. Demnach ist im Abbau dringend darauf zu achten, dass der vermutlich flächendeckende Basisletten des mittleren Burgsandsteins nicht durchstoßen wird. Wird der Abbau so durchgeführt wie

geplant, dann sind aus fachlicher Sicht weder qualitative noch quantitative Veränderungen an der Trinkwassergewinnung zu erwarten. Die vom Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal geforderten Grundwassermessstellen werden darüber hinaus als unkritisch gesehen und dürften vor allem vertrauensbildend wirken.

5.2 Nassabbau und verbleibende Wasserfläche

Das WWA Nürnberg teilt hinsichtlich Massenbilanz der Verfüllung mit Abraummaterial mit, dass die bei der Sandwäsche anfallenden Schlämme und beim Abbau anfallenden tonigen Bestandteile im bestehenden Abbaugelände eingebaut werden, inklusive der „Fremdmassen“, die durch die Mitbehandlung der Sande aus einem benachbarten Abbaugelände in der Sandwaschanlage anfallen. Der im Erläuterungstext auf Seite 16 genannte Abraumanteil von ca. 10-15 % bzw. 670.000 m³ zuzüglich 300.000 m³ aus der Gewinnungsstätte Seemannsmühle wird dabei aller Voraussicht nach nicht genügen, um alle geplanten Abbaugruben bis über Grundwasserspiegel gefüllt zu bekommen. Es dürfte vermutlich bei Ende des Abbaus ein erheblich größerer Anteil an Wasserfläche, als jetzt im Rekultivierungsplan dargestellt, verbleiben. Es wird daher vorgeschlagen, für diese Fragestellung aufgrund der bisherigen Betriebserfahrungen des südlichen Abbaugeländes eine genauere Massenbilanz für beide Grubenteile durchführen zu lassen. Sollte Verfüllmaterialien fehlen, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Fremdmaterialien zur Verfüllung verwendet werden dürfen.

Bezüglich des damit korrespondierenden Verbleibs einer Wasserfläche und der entsprechenden Wasserspiegelhöhe konstatiert das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, dass durch die geplante offene Wasserfläche es zwangsläufig zu einer Ausnivellierung des Grundwasserspiegels kommt. Im Südosten wird dies zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkung führen und im Nordwesten zu Vernässungen des angrenzenden Geländes. Eine künftige Höhe des zu erwartenden Seewasserspiegels ist nicht angegeben. Es wird daher vorgeschlagen, in der weiteren Planung diesen Umstand und dessen Auswirkungen näher untersuchen zu lassen - auch unter Berücksichtigung einer eventuell noch größeren abschließenden Wasserfläche. Damit die Grundwasserabsenkungen und -aufhöhungen möglichst gering ausfallen, wird empfohlen die einzelnen Sandsteinzwischendämme nicht wie geplant zu kappen, sondern über dem Wasserspiegel stehen zu lassen.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach verweist auf die Stellungnahme des örtlich zuständigen WWA Nürnberg. Im Bereich des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach werden Grundwassernutzungen sowie oberirdische Gewässer durch den geplanten Abbau voraussichtlich nicht berührt. Bei der mit dem Abbau verbundenen Sandwäsche am Standort Mischelbach 1 handelt es sich um eine Gewässerbenutzung nach § 9 WHG. Die wasserrechtliche Behandlung erfolgt außerhalb des Raumordnungsverfahrens in einem gesonderten Verfahren.

Bewertung der Belange der Freiraumstruktur

1. Landschaftsbild, Erholung und Gebietsschutz

Das vom Quarzsandabbau betroffene Gebiet liegt zwischen den Ortschaften Röttenbach und Mischelbach im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Abbau "Mischelbach I". Westlich der Fläche verläuft die Bundesstraße 2, südlich dient die Staatsstraße 2226 zur Erschließung des Areals. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens beurteilt das Landratsamt Roth den Standort als ein kaum einsehbares Waldgebiet in unmittelbarer Angrenzung an ein bereits vorhandenes Abbaugelände. Auch die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken stuft den Standort aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

grundsätzlich als günstig ein, da er unmittelbar an den bereits bestehenden Sandabbau angrenzt und hierdurch eine Beeinträchtigung neuer, unbelasteter Landschaftsräume vermieden werden kann (vgl. LEP 7.1.3, RP 7 B I 1.1). Eine signifikante Erholungsnutzung findet in dem Vorhabensbereich nach h.E. zudem nicht oder nur im Rahmen des vor Ort verlaufenden Radweges statt (vgl. LEP 7.1.1; RP 7 B I 1.2.1). Dieser wird kleinräumig verschwenkt und bleibt damit erhalten (vgl. Kapitel IV Verkehr). Die von der Stadt Heideck angeführten Bedenken hinsichtlich eines übermäßig starken Eingriffes in die Landschaft und freie Natur können daher nicht geteilt werden.

Das in dem Bereich rechtskräftige Landschaftsschutzgebiet bleibt darüber hinaus in seinem Bestand erhalten (vgl. RP 7 B I 1.3.3.2). Die für den Abbau notwendige Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Nr. I a der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann nach Aussage des Landratsamtes Roth als zuständige Genehmigungsbehörde in Aussicht gestellt werden. Beeinträchtigungen der im weiteren Umfeld bestehenden FFH- und SPA-Schutzgebiete werden von keiner beteiligten Fachstelle gesehen (vgl. RP 7 B I 1.3.3.5). Das Vorhaben entspricht damit den fachlichen Erfordernissen der Freiraumstruktur in den Teilbereichen des Landschaftsbildes, Erholung und Gebietsschutzes (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG; LEP 7.1.1; LEP 7.1.3; RP 7 B I 1.1; RP 7 B I 1.2.1; RP 7 B I 1.3.3.2; RP 7 B I 1.3.3.5).

2. Boden

Im nordwestlichen Teilbereich des geplanten Quarzsandabbaus treten laut der Übersichtsbodenkarte (ÜBK25) und den Angaben in den Projektunterlagen, Braunerden und verschiedene Moorböden auf.

Laut dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) sollten im Hinblick auf Grundsatz LEP 1.3.1 - Anforderungen an den Klimaschutz, diese humusreichen und organischen Böden aufgrund ihres Beitrags zur Speicherung von Kohlendioxid und anderer Treibhausgase von der Planung ausgenommen werden. Auch sind in Bezug auf Grundsatz LEP 7.1.5 ökologisch bedeutsame Räume wie Moore zu erhalten und zu vermehren.

Die angeführten Bodenschichten besitzen nach den, im Rahmen des hydrogeologischen Gutachtens durchgeführten Bohrungen und Schürfungen, allerdings eine relativ geringe Mächtigkeit zwischen 0,15 – 0,4 Metern. Der Grundwasserstand befindet sich darüber hinaus stets mindestens 0,8 Meter unterhalb der Geländeoberfläche (vgl. Schurf 1, Schurf 2, Bohrung 4 und Bohrung 5 – Gutachten SfG). Das Gebiet ist außerdem nahezu vollständig mit Kiefernwald bestockt, sodass insgesamt nach h.E. kein Moor im Sinne eines ökologisch bedeutsamen Raumes nach LEP 7.1.5 gegeben ist. Der Abbau liegt darüber hinaus überwiegend im Vorbehaltsgebiet QS 21 der Region Nürnberg (RP 7), in dessen Geltungsbereich der Gewinnung von Bodenschätzen bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll (vgl. RP 7 B II 1.1.1.1).

Die vom LfU empfohlene Ausnahme der organischen Böden, muss daher gegenüber den in Kapitel D-I erläuterten überfachlichen Belangen sowie den besonders zu gewichtenden, fachlichen Belangen der Wirtschaft im Bereich der Bodenschätze zurücktreten. Das Vorhaben ist daher mit den Erfordernissen der Freiraumstruktur im Teilbereich des Bodens vereinbar. Die weiterführenden fachlichen Hinweise zu Ausbau, Trennung und Zwischenlagerung von Bodenmaterial sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

3. Flora und Fauna

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die am Standort ermittelte Flora und Fauna wurden von keiner beteiligten Stelle grundsätzliche Einwendungen geltend gemacht. Die Schutzgüter wurden nach fachlicher Einschätzung korrekt abgearbeitet und die in der Umweltverträglichkeitsprüfung, speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und im Faunistischer Fachbeitrag ermittelten Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen (V-M bzw. CEF-Maßnahmen) sind nach Einschätzung der Fachstellen geeignet, die Verträglichkeit des Abbauvorhabens mit den relevanten Schutzgütern herzustellen.

Von besonderer Bedeutung für das gesamte Vorhaben ist dabei die Vermeidungsmaßnahme V-M-3, die vorschreibt den Brutbereich des Ziegenmelkers beim Abbau auszusparen. Die geplante Abbauführung in 7 Abschnitten wurde diesbezüglich angepasst, wobei die Abbaubabschnitte V bis VII der Gewinnung nur nach regelmäßigen Bestandserfassungen des Ziegenmelkers und einer entsprechenden Nichtbeeinträchtigung des Brutgebietes, zugeführt werden können. Das Vorhaben entspricht demnach den relevanten Erfordernissen der Freiraumstruktur hinsichtlich der vor Ort ermittelten Flora und Fauna (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG; LEP 7.1.6).

4. Immissionen und Technischer Umweltschutz

Hinsichtlich der durch den Abbau hervorgerufenen betriebsbedingten Lärm- und Staubimmissionen, bestehen von keiner der beteiligten Stellen und damit auch nach h.E. keine Bedenken. Die fachlichen Hinweise des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Die sich ergebenden Verschmutzungen durch den LKW-Transport des gewonnenen Sandes Verkehr sind unter Kapitel D-IV Verkehr dieser landesplanerischen Beurteilung behandelt.

Die Befürchtung der Stadt Heideck hinsichtlich des hörbaren Verkehrslärms der Bundesstraße 2 in der Siedlung Altheideneck in Folge der Rodung des Waldes für den geplanten Abbau, können darüber hinaus ebenfalls nicht geteilt werden. Diesbezüglich wurden von keiner der beteiligten Fachstellen entsprechende Bedenken mitgeteilt, zudem verbleibt zwischen dem Quarzsandabbau und der Siedlung Altenheideneck mit einem Abstand von etwa 2 Kilometern weiterhin ein ausreichend großes, zusammenhängendes Waldgebiet. Ein Anstieg der Lärmbelastung durch die Bundesstraße 2 ist nicht zu erwarten.

5. Wasser

5.1 Trinkwasserschutz und Abbautiefe

Die Firma Brenner + Haas beabsichtigt gemäß der Ergebnisse des hydrologischen Gutachtens des Büros SfG, die Quarzsandgewinnung bis zu den Basisletten des mittleren Burgsandsteins durchzuführen. Diese erstrecken sich bis in eine Tiefe von 4,5 Meter (Bohrung B4) bzw. 31,2 Meter (Bohrung B6). Durch den Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal wird dadurch eine negative Beeinflussung auf die betriebenen Brunnen I, II und III und damit auf die gesamte Trinkwasserversorgung befürchtet. In Bezug auf die erste Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Nürnberg hält der Zweckverband nur eine weitaus geringe Abbautiefe bis zu den Basisletten des oberen Burgsandsteins (6,7 – 9,9 m unter Geländeoberkante) als zulässig.

Auf Nachfrage der Höheren Landesplanungsbehörde bezüglich dieses Widerspruchs, teilt das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (WWA) in Konkretisierung seiner Stellungnahme mit, dass bei einer Abbautiefe bis zu den Basisletten des Mittleren Burgsandsteins und der in den Unterlagen beschriebenen Abbauführung, keine Auswirkungen auf die relevante Trinkwasserversorgung zu erwarten sind. Die geologisch/hydrologischen Schichten des Quarzsandabbaus und der Trinkwassergewinnung sind klar voneinander getrennt. Von Seiten des WWA besteht damit Übereinkunft mit der Abbauplanung des Vorhabensträgers.

Die vom Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal, der Gemeinde Röttenbach und des Marktes Pleinfeld geforderten drei weiteren Grundwassermessstellen (1 x östlich der B2 und 2 x westlich der B2) im Zustrombereich zwischen Tagebau und Wasserschutzgebiet Röttenbach mit entsprechendem Grundwassermonitoring, werden daneben vom WWA Nürnberg als unkritisch bewertet. Sie dienen vor allem der Vertrauensbildung und der Beweissicherung sowie zur rechtzeitigen Einleitung von Gegenmaßnahmen falls erforderlich.

In diesem Sinne kann auch die geforderte Konkretisierung der vom Zweckverband kritisierten Vermutungen zum geologischen Unterbau und zu den Grundwasserströmungsverhältnissen im hydrologischen Gutachten des Büros SfG gesehen werden.

Maßgeblich für Vereinbarkeit des Vorhabens mit den relevanten Erfordernissen der Raumordnung im Teilbereich des Wassers (vgl. LEP 7.2.1; LEP 7.2.2; RP 7 B I 2.1.1.1; RP 7 B I 2.1.1.4) ist es daher, eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Diese können den vom Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal geforderten Punkten entsprechen, sind jedoch im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg als zuständige Fachstelle zu konkretisieren.

5.2 Nassabbau und verbleibende Wasserfläche

Durch die am Standort geplante Gewinnung des Quarzsandes im Nassabbau wird gemäß dem vorliegenden Rekultivierungsplan eine dauerhafte Wasserfläche mit Randbereichen von etwa 16 ha verbleiben. Es geht dadurch eine Waldfläche von ebenfalls etwa 16 ha verloren (vgl. Kapitel D-V, Land- & Forstwirtschaft). Diese vorliegende Rekultivierungsplanung hängt dabei von dem am Standort wieder verfüllbaren Material ab. Gemäß der in den Projektunterlagen enthaltenen Massenbilanz wird mit rund 670.000 m³ verfüllbarem Material aus vor Ort durchgeführten Sandgewinnung ausgegangen. Zusätzlich wird mit rund 300.000 m³ aus der geplanten externen Gewinnungsstätte Seemannsmühle gerechnet.

Hinsichtlich dieser vorliegenden Rekultivierungsplanung, eines Verlustes von Waldfläche und eines Verbleibs einer dauerhaften Wasserfläche, wurden von keiner beteiligten Stelle grundsätzliche Bedenken geltend gemacht und bestehen daher auch aus landesplanerischer Sicht nicht. Der geplante Nassabbau und der Verbleib einer dauerhaften Wasserfläche ist damit am Standort grundsätzlich als raum- und umweltverträglich zu bewerten (vgl. RP 7 B II 1.1.1.2).

Nach Angaben des Wasserwirtschaftsamts Nürnberg wird es durch die geplante offene Wasserfläche allerdings zwangsläufig zu einer Ausnivellierung des Grundwasserspiegels in den unmittelbar angrenzenden Flächen kommen. Im Hinblick auf die diesbezüglich vom Bayerischen Bauernverband geforderte Vermeidung entsprechender Auswirkungen, sollte dieser Umstand im nachfolgenden Genehmigungsverfahren näher untersucht werden. Die vom WWA Nürnberg vorgeschlagene Maßnahme die einzelnen Sandsteinzwischendämme der verbleibenden Kavernen nicht wie geplant zu kappen sondern über dem Wasserspiegel stehen zu lassen, ist eine Möglichkeit Veränderungen des Grundwasserspiegels entgegenzuwirken, wobei Wechselwirkungen mit anderen Nutzungsansprüchen an das Gewässer, z.B. der Fischerei zu berücksichtigen sind.

Das Wasserwirtschaftsamt (WWA) Nürnberg gibt weiterhin an, dass die angegebenen Abraummassen aller Voraussicht nach nicht genügen werden, um alle geplanten Abbaugruben bis über den Grundwasserspiegel zu verfüllen und es damit vermutlich zu einer größeren Wasserfläche als bislang dargestellt kommen wird. Es sollte daher auch nach h.E. im weiteren Verfahren eine genauere Massenbilanz dargestellt werden. Dies kommt auch den Angaben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach (AELF) entgegen, nachdem eine möglichst große Fläche wieder mit Wald aufgeforstet werden sollte (vgl. Kapitel D-V Land- & Forstwirtschaft). Eine Verfüllung des Gebietes mit Fremdmaterialien ist nach Angabe des WWA Nürnberg nicht zulässig.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die Rekultivierungsplanung und die vorliegende Massenbilanz von der räumlich getrennten, noch in Planung befindlichen

Quarzsandgewinnung "Seemannsmühle" abhängig ist. Sollte das im vorliegenden Rekultivierungsplan eingeplante Abraummateriale (300.000 m³) zukünftig nicht zur Verfügung stehen, würde sich nach überschlägiger Berechnung im Verhältnis der angegebenen Verfüllmengen (Mischelbach II = 2/3, Seemannsmühle = 1/3), die verbleibende Wasserfläche auf rund 20,8 ha vergrößern und die wiederaufforstbare Fläche sich entsprechend auf etwa 12 ha verringern. Möglich ist allerdings auch, dass sich die verbleibende Wasserfläche nicht vergrößert sondern bei Nicht-Ausbeutung der Gewinnungsabschnitte V bis VII aufgrund der festgelegten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme V-M 3 zum Vorkommen des Ziegenmelkers, verkleinert oder gänzlich hinfällig wird. Da hinsichtlich des geplanten Nassabbaus und des Verbleibs einer Wasserfläche im Beteiligungsverfahren keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht wurden, wäre nach h.E. aber auch eine größer als bislang angegebene Wasserfläche als raum- und umweltverträglich einzustufen. Falls das eingeplante Abraummateriale nicht zur Verfügung steht, wird allerdings eine Überarbeitung der Rekultivierungsplanung notwendig.

VIII. Soziale und kulturelle Infrastruktur

Relevante Vorgaben der Raumordnung

LEP 8.4.1 Schutz des kulturellen Erbes

(G) Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden.

Ergebnisse der Anhörung und ermittelte Tatsachen

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege teilt mit, dass im Planungsgebiet bislang keine Bodendenkmäler bekannt sind. Auf dem unmittelbar benachbarten Kappelstein wurde jedoch in jüngerer Zeit eine vorgeschichtliche befestigte Höhengiedlung festgestellt. Es ist daher davon auszugehen, dass sich im unmittelbaren Umfeld dieser Anlage weitere Siedlungs- und Bestattungsplätze befinden. Die geplante Abbaufäche wird deshalb als Vermutungsbereich im Sinne des Art. 7, Abs. 1 DSchG eingestuft. Bodeneingriffe aller Art bedürfen hier einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, die in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Bewertung der Belange der sozialen und kulturellen Infrastruktur

Die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege als erforderliche gehaltene, denkmalrechtliche Erlaubnis ist im weiteren Verfahren zu beantragen. Weitere Belange der sozialen und kulturellen Infrastruktur sind für das Vorhaben nicht einschlägig. Den sozialen und kulturellen Belangen wird bei Berücksichtigung des o.g. Hinweises entsprochen.

IX. Raumordnerische Zusammenfassung und Gesamtabwägung

Auf Basis der Erfordernisse der Raumordnung und der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens lässt sich zusammenfassend feststellen:

Siedlungsstrukturen wie auch die Energieversorgung sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Den Belangen der sozialen und kulturellen Infrastruktur wird bei Beantragung der für erforderlich gehaltenen, denkmalrechtlichen Erlaubnis entsprochen.

Die geplante Quarzsandgewinnung "Mischelbach II" ist grundsätzlich bedeutsam für die langfristige Versorgung der Region Westmittelfranken wie auch der südlichen Region Nürnberg mit Quarzsand, leistet insgesamt einen Beitrag zur Sicherung und Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur, dient damit der Entwicklung von gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen und entspricht unter Abwägung mit den Aspekten des schonenden Ressourcenverbrauchs, des Klimaschutzes, des Erhalts der natürlichen Lebensgrundlagen und der ökologisch-funktionelle Raumgliederung, den Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns sowie den Erfordernissen der Raumstruktur.

Das Vorhaben entspricht den Erfordernissen des Verkehrs, wenn die Verkehrsinfrastruktur im Bereich des geplanten Quarzsandabbaus in ihrem Bestand leistungsfähig erhalten wird. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs – insbesondere beim Einfädeln der LKW auf die Staatsstraße 2226 - nicht beeinträchtigt wird. Der am Rande des Abbaugebiets verlaufende Radweg bleibt darüber hinaus gemäß den Projektunterlagen durch einen Verschwenk auf das wiederverfüllte alte Betriebsgelände erhalten. Die Bedenken der Stadt Heideck hinsichtlich eines unverträglich starken Anstiegs des Durchgangsverkehrs können auf Basis der vorliegenden Angaben nicht geteilt werden. Etwaige Zusatzverkehre die sich aus der geplanten Waschung der Sande aus der Gewinnung Seemannsmühle ergeben können, sind im Rahmen des dortigen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Den Erfordernissen der Wirtschaft mit den Teilbereichen Wirtschaftsstruktur, Bodenschätze sowie Land- und Forstwirtschaft wird entsprochen, wenn für das Teilgebiet im (Nord-)Westen des geplanten Abbaus, das nicht innerhalb des Vorbehaltsgebiet QS 21 und dessen zeichnerischen Unschärfbereich liegt, gemäß Begründung zu Ziel RP 7 B II 1.1.1.2 das Erfordernis für einen Abbau nachgewiesen wird. Die grundsätzlichen Bedenken des Bund Naturschutzes aufgrund der übermäßigen Flächeninanspruchnahme des geplanten Abbaus können nicht geteilt werden. Die generelle Fortsetzung der Gewinnung im direkten Anschluss an das bestehende Abbaugebiet „Mischelbach I“ verhindert die Beeinträchtigung von bisher unbelasteten Landschaftsräumen, ermöglicht die Nutzung der vor Ort bestehenden Infrastrukturen und entspricht Grundsatz LEP 5.2.2, wonach der Rohstoffabbau in zusammenhängenden Abbaugebieten unter möglichst vollständiger Nutzung der Vorkommen erfolgen soll.

Die Erfordernisse der Freiraumstruktur stehen dem geplanten Quarzsandabbau hinsichtlich der Aspekte des Landschaftsbilds, der Erholung und des Gebietsschutzes, des Bodens sowie der Immissionen und des technischen Umweltschutzes nicht entgegen. Die von der Stadt Heideck angeführten Bedenken hinsichtlich eines übermäßig starken Eingriffes in die Landschaft und freie Natur können aufgrund der Vorprägung des Gebiets mit dem bereits bestehenden Abbau und auf Basis der Einschätzungen der beteiligten Fachstellen mit einer geringen Einsehbarkeit des Gebiets, nicht geteilt werden. Die für den Abbau im rechtskräftigen Landschaftsschutzgebiet notwendige Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Nr. I a der Landschaftsschutzgebietsverordnung, wurde vom Landratsamt Roth als zuständiger Genehmigungsbehörde in Aussicht gestellt. Die vom LfU empfohlene Ausnahme der organischen Böden im geplanten Abbaugebiet im Sinne des Klimaschutzes, muss den im Vorbehaltsgebiet QS 21 besonders zu gewichtenden, fachlichen Belangen der Wirtschaft im Bereich der Bodenschätze zurücktreten. Der von der Stadt Heideck befürchtete Anstieg der Lärmbelastung durch die Bundesstraße 2 im Ortsteil Altenheideck infolge der für den Quarzsandabbau notwendigen Rodungen von Wald, ist nicht zu erwarten. Es verbleibt zwischen dem Quarzsandabbau und der Siedlung Altenheideneck mit einem Abstand von etwa 2 Kilometern weiterhin ein ausreichend großes, zusammenhängendes Waldgebiet.

Hinsichtlich der vor Ort ermittelten Flora und Fauna wurden die Schutzgüter nach fachlicher Einschätzung korrekt abgearbeitet und die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und im Faunistischen Fachbeitrag ermittelten Vermeidungs- oder

Kompensationsmaßnahmen (V-M bzw. CEF-Maßnahmen) sind nach Einschätzung der Fachstellen geeignet, die Verträglichkeit des Abbauvorhabens mit den relevanten Schutzgütern herzustellen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die festgelegte Vermeidungsmaßnahme V-M 3, wonach das Brutgebiet der vor Ort nachgewiesenen, ökologisch wertvollen Tierart des Ziegenmelkers vom Abbau ausgespart werden muss. Das Vorhaben ist daher mit den Erfordernissen der Freiraumstruktur hinsichtlich der Flora und Fauna vereinbar.

Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Freiraumstruktur im Bereich des Wassers ist es essentiell, dass eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch den Abbau und durch die Rekultivierung mittels geeigneter Maßnahmen ausgeschlossen wird. Diese sind im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg als zuständige Fachstelle zu konkretisieren.

Hinsichtlich der vorliegenden Rekultivierungsplanung, des Verlustes von Waldfläche und bezüglich des Verbleibs einer dauerhaften Wasserfläche, wurden im Verfahren von keiner beteiligten Stelle grundsätzliche Bedenken geltend gemacht und bestehen daher auch aus landesplanerischer Sicht nicht. Der geplante Nassabbau und der Verbleib einer dauerhaften Wasserfläche ist damit am Standort grundsätzlich als raum- und umweltverträglich zu bewerten (vgl. RP 7 B II 1.1.1.2).

Zusammenfassend ist die geplante Quarzsandgewinnung "Mischelbach II" durch Firma Brenner + Haas KG unter den in Kapitel A genannten Maßgaben raumverträglich.

E. Abschließende Hinweise

- Die landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahme der Mitteilungspflicht gemäß Art. 30 Abs. 1 BayLplG.
- Die landesplanerische Beurteilung gilt nur so lange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die höhere Landesplanungsbehörde.
- Die landesplanerische Beurteilung ist kostenfrei

Ansbach, den 23.01.2017

gez.

von Dobschütz
Wiss. Beschäftigter